

MUSTERVERFAHREN ZUR BESTEUERUNG DER ENERGIEPREISPAUSCHALE

Gericht/Az:	Musterverfahren vor dem FG Münster unter dem Az. 14 K 1425/23 E
Fundstelle:	www.fg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/verfahren_besonderes_interesse/index.php
Gesetz:	§§ 112 ff. EStG
Streitfrage:	Ist die Besteuerung der Energiepreispauschale zulässig?

Im September 2022 wurde über den Arbeitslohn einmalig eine Energiepreispauschale von 300 € ausbezahlt (§ 117 EStG). Bei den Einkünften nach §§ 13, 15, 18 EStG erfolgte die Auszahlung über eine Minderung der ESt-Vorauszahlung zum 10.9.2022 um 300 € (§ 118 EStG).

Aktiv-EPP im September 2022

Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale unterliegt als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug (§ 119 Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei anderen Erwerbstätigen führt die Energiepreispauschale zu Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG, jedoch ohne Anwendung der Freigrenze von 256 € (§ 119 Abs. 2 EStG). Die Versteuerung erfolgt für den Veranlagungszeitraum 2022 - unabhängig vom tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt.

Aktiv-EPP unterliegt der LSt oder führt zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die „Aktiv-EPP“. Auch die evtl. zusätzlich ausbezahlte Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsempfänger unterliegt der Besteuerung.

Auch Renten-EPP ist steuerpflichtig

Zusammengefasst gelten bezüglich der verschiedenen Energiepreispauschalen und deren Besteuerung die folgenden Grundsätze:

Drei verschiedene EPP

Kein Bild vorhanden

Praxishinweis

Eine ausführliche Darstellung der Besteuerung der Energiepreispauschale finden Sie in Beratungspraxis 5/2023 S. 288 ff. und Immer aktuell III/2023 S.

202 ff.

Besteuerung der EPP ist kritisch

Die Besteuerung der Energiepreispauschale ist jedoch kritisch zu sehen, weil es sich hierbei nicht um eine Einkunftsart, sondern um eine staatliche Subvention handelt¹:

Kein Arbeitslohn von Dritter Seite

- Arbeitslohn ist die Gegenleistung für das Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft². Arbeitslohn ist auch von dritter Seite möglich. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um ein Entgelt für eine Leistung handelt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht³.

Keine Leistung für Tun oder Dulden oder Unterlassen

- Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG setzen voraus, dass eine Leistung für jedes Tun oder Dulden oder Unterlassen gewährt wird, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und um des Entgelts willen erbracht wird⁴.

Musterverfahren vor dem FG Münster

Nach diesen Grundsätzen ist die Besteuerung der Energiepreispauschale problematisch. Aus diesem Grund ist vor dem FG Münster unter dem Az. 14 K 1425/23 E ein Musterverfahren anhängig⁵. Dort geht es um die Frage, ob die Einkommensbesteuerung der Energiepreispauschale für die aktiven Einkünfte zulässig ist. Für eine Einspruchs begründung kann die folgende Musterformulierung verwendet werden, die ggf. je nach Einkunftsart anzupassen ist:

Musterformulierung für Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Einkommensteuerbescheid vom xxxxx haben Sie die Energiepreispauschale den Einkünften nach § 19 EStG oder § 22 Nr. 3 EStG unterworfen.

Hiergegen wird Einspruch erhoben. Dies wird wie folgt begründet:

- *Arbeitslohn ist die Gegenleistung für das Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft (R 19.3 Abs. 1 Satz 1 LStR). Arbeitslohn ist auch von dritter Seite möglich. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um ein Entgelt für eine Leistung handelt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht.*
- *Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG setzen voraus, dass eine Leistung für jedes Tun oder Dulden oder Unterlassen gewährt wird, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und um des Entgelts willen erbracht wird (H 22.8 EStH „Allgemeines“).*

Bei der Energiepreispauschale handelt es sich somit nicht um eine Einkunftsart, sondern um eine staatliche Subvention.

Hierzu ist unter dem Az. 14 K 1425/23 E beim FG Münster ein Musterverfahren

1 Kanzler, NWB 2022 S. 3417.

2 R 19.3 Abs. 1 Satz 1 LStR.

3 Ausführlich Skript zum Seminar Arbeitslohn 2023 S. 57.

4 BFH, Urteil v. 26.4.1977 VIII R 2/75, BStBl 1977 II S. 631; H 22.8 EStH „Allgemeines“.

5 Abrufbar unter: www.fg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/verfahren_besonderes_interesse/index.php (Stand: 23.10.2023).

ren anhängig. Wir beantragen Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des FG Münster.

In einer weiteren Entscheidung kam das FG Münster⁶ zum Ergebnis, dass die Energiepreispauschale beim Finanzgericht eingeklagt werden kann. Im Urteilsfall hat ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber beim Finanzgericht auf Auszahlung der Energiepreispauschale verklagt.

**Weiteres Urteil:
AN verklagt AG auf
Auszahlung der
EPP**

Für eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers besteht nach Ansicht des FG Münster kein Rechtsschutzinteresse, weil er nicht Schuldner der Energiepreispauschale ist. Mit der Auszahlung dieser Pauschale erfüllen Arbeitgeber keine Lohnansprüche ihrer Arbeitnehmer, sondern fungieren als Zahlstelle des Staates. Nachdem es sich bei der Energiepreispauschale um eine Steuervergütung handelt, ist die Energiepreispauschale beim Finanzamt und nicht beim Arbeitgeber einzuklagen. Es liegt eine abgabenrechtliche Streitigkeit vor, nachdem für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach § 120 Abs. 1 EStG die Vorschriften der AO entsprechend anzuwenden sind.

**EPP kann beim FG
eingeklagt werden**

**Klage richtet sich
gegen das FA**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁶ FG Münster, Urteil v. 5.9.2023 11 K 1588/23 Kg, juris.